Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottweil zur Sperrung von Waldflächen im Kommunal- und Privatwald auf der Gemarkung Schramberg, Gewann Tösberg infolge eines Waldbrandes und der sich daraus ergebenden Gefahren für die Allgemeinheit

Hiermit ergeht von Amtes wegen auf Grundlage des § 38 Abs. 1 S. 1 und 3 Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) die folgende

Allgemeinverfügung

1. Die in der beigefügten Karte dargestellte Waldfläche ist von Amts wegen ab sofort gesperrt. Damit ist das Betreten der betroffenen Waldfläche einschließlich der Nutzung der sich darin befindlichen Forst- und Wanderwege untersagt.

2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Die untere Forstbehörde des Landratsamtes Rottweil ist gem. § 38 Abs. 1 i. V. m. §§ 62 Nr. 3, 64 Abs. 1 LWaldG zuständige Behörde für die Anordnung einer forstrechtlichen Waldsperrung nach § 38 Abs. 1 LWaldG.

Gemäß § 38 Abs. 1 LWaldG kann der Waldbesitzer aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen des Forstschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutze der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers das Betreten des Waldes einschränken (Sperrung). Diese Sperrung kann auch von Amts wegen erfolgen.

Vorliegend ist durch einen Waldbrand auf der Gemarkung Schramberg, Gewann Tösberg eine erhebliche Fläche geschädigt, bzw. zerstört worden. Im gesamten Brandgebiet stehen abgebrannte, stark sturzgefährdete Bäume. Auch die Blocküberlagerung und die Felsen sind nicht mehr sicher und müssen geprüft und gegebenenfalls entfernt oder gesichert werden. Das Betreten der geschädigten Waldfläche und der sich im Brandgebiet befindlichen Waldwege stellt aus diesem Grund derzeit eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben dar.

Die forstschutzrechtlichen Erwägungen und der Schutz der Waldbesucher sind wichtige Gründe für eine Sperrung im Sinne von § 38 Abs. 1 LWaldG. Die Waldsperrung stellt zum Schutz der Waldbesucher eine geeignete und erforderliche Maßnahme dar. Weniger einschneidende Maßnahmen, die gleichermaßen geeignet sind, die Waldbesucher vor Schäden zu bewahren, stehen nicht zur Verfügung. Die Waldsperrung steht auch nicht außer Verhältnis zu den verfolgten Zielen und ist demnach angemessen.

Sobald die dargestellte Gefahr für die Waldbesucher nicht mehr besteht, wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist vorliegend im öffentlichen Interesse geboten. Denn der Schutz der Allgemeinheit vor den derzeitigen Gefahren innerhalb der Waldbrandfläche liegt im öffentlichen Interesse. Es wäre angesichts des betroffenen Schutzguts von Leib und Leben der Waldbesucher nicht hinnehmbar, wenn das Betreten des Waldes durch das Einlegen von Rechtsmitteln fortgesetzt werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil mit Sitz in Rottweil erhoben werden.

Hinweise:

Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die vorstehende Allgemeinverfügung ist gem. § 83 Abs. 3 Landeswaldgesetz LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Diese kann bis zu 2.500, - €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000, - € betragen.

Diese Allgemeinverfügung und deren Begründung sind unter www.landkreis-rottweil.de/Amtliche Bekanntmachungen einsehbar. Eine schriftliche Ausfertigung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes bei der Information kostenlos eingesehen werden.

Rottweil, den 27.08.2026

i.V. Hahn

Kopp
(Erster Landesbeamter)

LANDKREIS ROTTWEIL
Unt. Baurechtsbehörde
Alina Kopf
27.08.2026

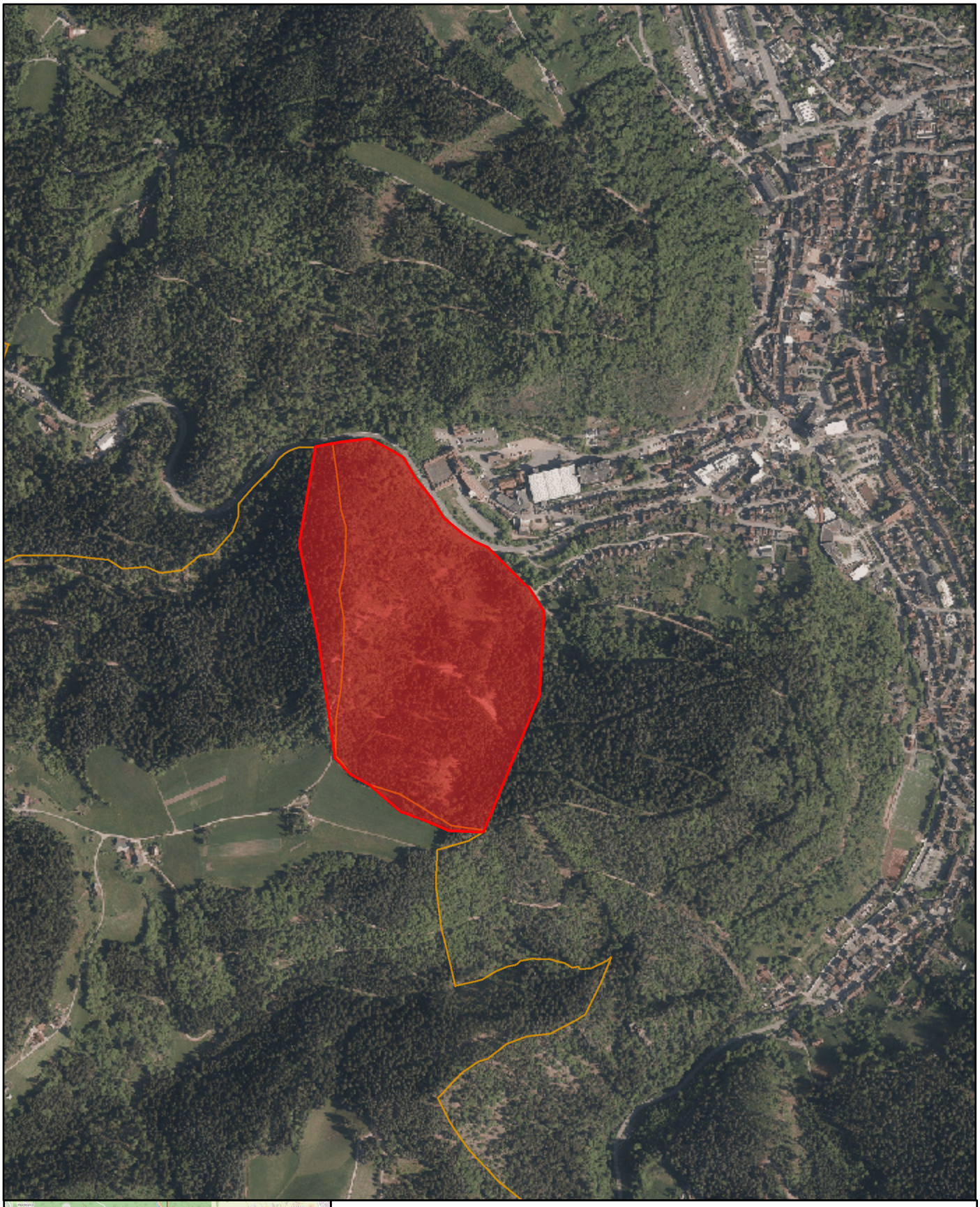

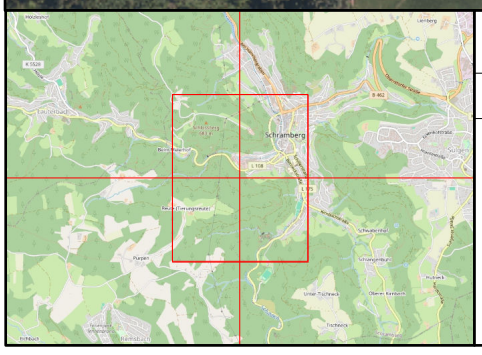

Planauszug aus dem GIS-Portal

Gemarkung - - -

Erstellt für Maßstab 1:10 000

0 5.000 m

N

Stand Liegenschaftskataster: 08.09.2025

Landratsamt Rottweil

Ersteller Forstamt

Erstellungsdatum 27.08.2026

Landratsamt Rottweil

Marienstraße 2, 78628 Rottweil

Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch

Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de

Copyright Landratsamt Rottweil